



Merkblatt Nr. 137

Wildrettung bei der Bewirtschaftung Landwirtschaftlicher Nutzflächen

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

herausgegeben vom Arbeitskreis 6 (Wildtiere und Jagd)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2012, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Wildrettung bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Erarbeitet vom Arbeitskreis 6 (Wildtiere und Jagd)

Verantwortlicher Bearbeiter: Dr. Jens Leps

Stand: 23.05.2012

Einleitung

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt es sehr häufig durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen zur Verletzung und Tötung von Wildtieren. Besonders gefährdet sind Brutvögel, Rehkitzel und frisch geborene (gesetzte) Hasen, da die Mahd von Grünland oder das Ernten mancher Energiepflanzen mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere zusammen fällt und sich diese Jungtiere naturgemäß anstatt zu flüchten, auf den Boden drücken. Aber auch die Ernte anderer Feldfrüchte z.B. mittels Mähdrescher, Rübenroder oder Maishäcksler führt zu erheblichen Verlusten. Aufgrund der zunehmenden Vergrößerung der Arbeitsbreite landwirtschaftlicher Maschinen, sowie der stetig zunehmenden Arbeitsgeschwindigkeiten bleiben Wildtieren immer weniger Fluchtgelegenheiten.

Durch Reste der getöteten Tiere in den gewonnenen Futtermitteln, insbesondere durch die Giftproduktion von Fäulnisbakterien (vor allem Clostridientoxinen, Botulinumtoxin) kann es auch bei den landwirtschaftlichen Nutztieren zu erheblichen Gesundheitsstörungen bis zu Todesfällen kommen.

Ziel ist es Verletzungen und Tötungen von Wildtieren und Schäden bei den Nutztieren zu vermeiden.

Schutz der Wildtiere

Zum Schutz der Tiere stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung.

Vergrämung

Ziel der Vergrämung ist die Vertreibung gefährdeter Jung- und ggf. auch Alttiere zum Schutz vor dem landwirtschaftlichen Arbeitsgerät, wie beispielsweise vor dem Kreiselmähwerk, dem Mähdrescher oder dem Rübenroder:

- *Olfaktorisch:*
Häufig werden Geruchsstoffe zur Vergrämung angeboten. Dabei kann es sich z. B. um Streugranulate oder Flüssigkeiten zur Verdampfung sowie in Schäumen „gelöste“ aufzubringende Substanzen handeln. Viele dieser Stoffe dürften aufgrund der „Rückstände“ im Erntegut nur beschränkt anwendbar sein.
- *Optisch:*
Bewegungssignale durch Knistertüten, Plastikfahnen und Flatterbänder zur Beunruhigung des Wildes sind hinlänglich bekannt. Reflektoren in Form von Bändern, CDs etc. werden insbesondere an Straßen verwendet. Auch Lichtsignale in Form von Blinklichtern können zur Beunruhigung verwendet werden.
- *Akustisch:*
Eingesetzt werden z.B. Knallapparate, Ultraschallquellen und Kofferradios.

Olfaktorische Vergrämungsverfahren sind i. d. R. auf einen geringen Umkreis, unter 100m um die Ausbringstelle, beschränkt. Akustische und optische Signale haben ggf. weiter reichende Vergrämungswirkung. Nach KLIMKE (2007) lassen sich Tiere jedoch umso schwerer verscheuchen, je stärker die normale Unruhe im Revier ist.

Organisatorische Maßnahmen (nach DWS (2012) u. GURGEL (2008))

- *Mähtermine „nach hinten“ verschieben*
Ein Verschieben der Mahd auf einen späteren Zeitpunkt bietet vielen Jungtieren höhere Überlebenschancen
- *Anpassen der Schnittlänge*
Wird die Schnitthöhe angehoben auf bspw. eine Länge von 15cm, werden viele Vogelbruten, Kleinsäuger und Amphibien geschont. Nach WEIMANN (2011) verspricht die Begrenzung auf eine Höhe von 15-20cm gerade in der kritischen Aufzuchtphase bereits für Rehkitze Erfolg.
- *Wiesenmahd von innen nach außen*
Werden Wiesen von innen beginnend zum Rand gemäht, können viele Tiere besser entkommen, da sie nur sehr ungern über bereits gemähte Wiesenflächen laufen. Andernfalls werden sie somit nach innen getrieben.
- *„Anmähen und Beunruhigen“*
Das „Anmähen“, also das Abmähen einer kleinen Fläche bzw. einiger Streifen der eigentlich zu erntenden Fläche führt zur Beunruhigung des Muttertieres, das in Folge die Jungtiere wegführen kann.
- *Absuche landwirtschaftlicher Nutzflächen mittels Jagdhund*
Die Absuche der bewirtschafteten Fläche unmittelbar vor der Nutzung mit Hilfe ausgebildeter Jagdhunde (Vorstehhunde) stellt eine weitere Methode zur Vermeidung von Wildverlusten dar; wird am Vorabend der Mahd gesucht, ergibt sich zusätzlich ein Vergrämungseffekt.
- *Absuche mittels Wärme-Detektor*
Nach WÖRMANN (2006) können mit dem dort beschriebenen Gerät Rehkitze in einem Umkreis von 100m aufgefunden werden. Aufgrund der erforderlichen Differenzen der Umgebungs- und Körpertemperatur ist die Anwendung insbesondere in den frühen Morgenstunden erfolgversprechend.

Vergrämungsverfahren (auch Kombinationen unterschiedlicher Vergrämungsverfahren) und Absuchen unmittelbar vor dem Mähtermin eignen sich jedoch bei großen Wiesenflächen und hoher Schnittleistung nur in eingeschränktem Maß. Es ist zu beachten, dass insbesondere bei optischen und akustischen Vergrämungsverfahren ein Gewöhnungseffekt zu erwarten ist, sodass diese ausschließlich unmittelbar vor der Mahd, nach KLIMKE (2007) nicht länger als 24h vorher, anzuwenden sind. Das Muttertier muss aber auch die Möglichkeit haben, die Jungtiere ungestört aus der Gefahrenzone zu führen. DEMMEL (2008) berichtet, dass der Erfolg dieser Geräte bei der Aufstellung von 12-24 Stunden vor der Mahd bis zum Mähen gut ist. Falls der Jagdausübungsberechtigte die Vergrämung vornimmt, ist jedoch ausschlaggebend, dass er vom Landwirt rechtzeitig und zuverlässig über den geplanten Termin informiert wird.

Wildretter

- *Mechanischer Wildretter (Schleifketten/Pendelstäbe)*
An einem seitlich am Mähwerk angebrachten Balken herunterhängende Ketten bzw. Pendelstäbe, die auf dem Boden entlang schleifen, führen zum Aufscheuchen und Vertreiben gedrückten Wildes. Der Balken ragt dazu in die noch zu mähende Fläche, die Ketten/Stäbe streifen das gedrückte Wild und scheuchen es auf. Die Wirksamkeit dieser Methode ist jedoch insbesondere bei schnell fahrenden und sehr breiten, modernen Mähwerken beschränkt (WÖRMANN, 2006).
- *Infrarot-/Mikrowellen-Wildretter (DLR, 2012)*
In dem Projekt „Wildretter“, das zur Rettung von Rehkitzen und anderem Niederwild bei der Wiesenmahd dienen soll, stützt man sich auf die Erkennung

des gedrückten Wildes mittels Wärme (Infrarot) sowie Mikrowellen- bzw. Radartechnologie (WEIMANN, 2011). Es werden dabei unterschiedliche Einsatzvarianten berücksichtigt. Erstens ein maschinengekoppelter Einsatz, d. h. die Sensoreinrichtung ist direkt an der landwirtschaftlichen Maschine angebracht und zweitens der autonome Einsatz (z. B. mittels Flugeinrichtung oder manuell getragen). Ein Alarmsystem und angepasste Rettungsverfahren bewahren die Kitze vor Verletzung oder Tötung durch das Mähwerk (DLR, 2012).

Rechtliche Bewertung

Zu prophylaktischen Maßnahmen sind Jagdausübungsberechtigte und Landwirte gleichermaßen gesetzlich verpflichtet. Jagdausübungsberechtigte sind dies aufgrund der Hegeverpflichtung nach § 1 BJagdG. Die Hegeverpflichtung gilt für den Landwirt in gleichem Maße, denn als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist auch er verpflichtet, einen gesunden und artenreichen Wildbestand zu erhalten. Leiten die Verantwortlichen, Landwirte und Jagdausübungsberechtigte, nicht die geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Wildtieren ein, verstoßen sie gegen das Tierschutzgesetz. Schon die billigende Inkaufnahme der Möglichkeit des Tötens von Wirbeltieren ohne ersichtlichen Grund stellt eine Straftat nach §17 Abs. 1 Tierschutzgesetz dar.

Schlussfolgerungen

Zur Vermeidung von Schmerzen, Schäden oder Leiden durch landwirtschaftliche Geräte ist der Landwirt verpflichtet entsprechende Maßnahmen zu ergreifen bzw. anzuwenden. Insbesondere aufgrund der zunehmenden Erhöhung der landwirtschaftlichen Erntekapazität (Schlagkraft) fordert der AK 6 der TVT den Gesetzgeber auf, die Anwendung des Infrarot/Mikrowellen-Wildretters bei neuen Maschinen rechtlich verbindlich vorzuschreiben, um Tierverluste durch Verletzungen und/oder Todesfälle zu vermeiden.

Referenzen:

(Stand der Internet-Fundstellen: 4.01.2012)

DLR (2012): Institut für Methodik der Fernerkundung des Earth-Observation-Centers
http://www.dlr.de/caf/desktopdefault.aspx/tabid-5294/8937_read-22072

DEMMELE (2008): Stand und Entwicklung der Erntetechnik – Institut für Landtechnik und Tierhaltung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft; Vortrag im Rahmen des Landesjägertags am 5. April 2008 in Bamberg
http://www.jagd-bayern.de/fileadmin/BJV/Veranstaltungen_und_News/Landesjaegertag_Bamberg/Vortrag_Stand_Erntetechnik_2008_April_05.pdf

DWS (2012): Praxisratgeber "Stoppt den Mähtod"; Deutsche Wildtier Stiftung
<http://www.deutschewildtierstiftung.de/de/schuetzen/lebensraum-bewahren/stoppt-den-maehTod/>

GURGEL (2008): Wildrettung
http://www.landwirtschaft-mv.de/cms2/LFA_prod/LFA/content/de/Fachinformationen/Gruenland_und_Futterwirtschaft/Gruenland_und_Ackerfutter/index.jsp?&artikel=2530

KLIMKE (2007): Wildrettung vor der Mahd – Scheuchen, suchen, schützen; Jagd in Bayern Nr. 4; S. 18-19
http://www.wildretter.de/downloads/JIB_4_2007.pdf

REINWALD (2011): Frühmahd tierschutzgerecht gestalten – Schutz der Wildtiere beginnt vor der Mahd des Grünlandes; Hessenjäger – Mitteilungen des LJV Hessen und der Jagdbehörden Juni 2011, S. 10

WEIMANN (2011): BJV-Projekt zeigt erste Erfolge – Wildretter spürte vier Kitze auf; Jagd in Bayern – Der bayerische Jagdverband informiert seine Mitglieder Nr. 7 – Juli 2011, S. 17
http://www.jagd-bayern.de/fileadmin/BJV/Jagd_In_Bayern/jib_2011_07/JiB_7_11_kitzrettung.pdf

WÖRMANN (2006): Jedes Leben zählt – Jungwild schützen; Wild und Hund Nr. 9, S. 32-34
http://www.wildundhund.de/r30/vc_content/bilder/firma438/Archiv_2006/032_035_kitzretter_0906.pdf

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de